

Arbeitspapier Nr. 14,
Januar 2003

Der Konvent muss die Ratsreform differenziert angehen – Präsidenten und Vorsitzende allein sind keine Lösung

Eine verbesserte Effektivität des EU-Ratssystems erfordert drei Reformschritte:

- die Ausweitung der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit,
- die Trennung von exekutiven und legislativen Funktionen, und
- die Klärung der Frage des Vorsitzes.

Letztere bestimmt derzeit die politische Diskussion; allein ihre Lösung wird einer auf 25 Staaten und mehr anwachsenden EU allerdings kaum zu mehr Effektivität verhelfen.

Eine konsensfähige Reform des Ratssystems, welche die Handlungsfähigkeit der EU erhöht und dabei die Ausbalancierung der nationalstaatlichen Interessen innerhalb der EU berücksichtigt, wird Elemente einer Wahl-, Team- und Rotationspräsidentschaft beinhalten müssen.

Vorstellbar wäre ein Konzept, das neben der Einrichtung eines legislativen Koordinierungsrates die folgenden Elemente beinhaltet:

- Der Vorsitz des Europäischen Rates wird durch sieben Vizepräsidenten unterstützt.
- Vizepräsidenten wären:
 - ✓ der Hohe Vertreter des Rates, der gleichzeitig die Aufgaben des Vizepräsidenten der Kommission für die Außenbeziehungen wahrnimmt;
 - ✓ die Vertreter derjenigen drei Mitgliedstaaten, die im Rat für Außenbeziehungen aufeinanderfolgend den Ko-Vorsitz einnehmen;
 - ✓ die Vertreter derjenigen drei Mitgliedstaaten, die im Koordinierungsrat aufeinanderfolgend den Vorsitz einnehmen.
- Der Rat entscheidet in der Regel mit doppelter einfacher Mehrheit, für die GASP / ESVP werden klar befristete Übergangsregelungen getroffen.

Vorteile des dargestellten Modells wären insbesondere

1. Kontinuität, denn durch die Gruppierung der Ratsvorsitze und Vizepräsidentschaften blieben die Mitgliedstaaten über einen längeren Zeitraum als bisher mit der Führung und Koordinierung des Rates betraut;
2. Interessenausgleich und Kohärenz, die durch die breite Beteiligung der Mitgliedstaaten, aber auch durch die Zusammenführung aller innerhalb des Ratssystems zu treffenden Entscheidungen gefördert wird.

Das sensible Gleichgewicht der europäischen Architektur bliebe erhalten. Für das Europäische Parlament und die Kommission ergäben sich keine negativen Folgen, und insbesondere im außen- und sicherheitspolitischen Bereich verbesserten sich die Perspektiven für eine stringenter, demokratisch besser zu kontrollierende und gemeinschaftstreuere Politik.

Der Konvent muss die Ratsreform differenziert angehen – Präsidenten und Vorsitzende allein sind keine Lösung

1. Reform des EU-Ratssystems: Ausgangslage und Kernprobleme

Die Ausweitung der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit ist notwendige Voraussetzung eines effektiveren Ratssystems für eine EU mit 25 und mehr Mitgliedern. Darüber hinaus geht es um die - häufig vernachlässigte - Trennung von exekutiven und legislativen Funktionen und die Frage des Vorsitzes. Letztere bestimmt derzeit die politische Diskussion.

Die Beschlüsse des Europäischen Rates von Sevilla im Jahre 2002 haben bereits zu erheblichen Veränderungen in der praktischen Arbeit des Ratssystems geführt. In der Tendenz laufen diese auf eine Stärkung des Europäischen Rates und damit auf eine Stärkung des mitgliedstaatlichen Entscheidungsstrangs im Verhältnis zum Europäischen Parlament und der Kommission hinaus.

Eine verbesserte Effektivität des Ratssystems kann sich aber nicht nur an scheinbar objektiven Effizienzkriterien orientieren, sie muß auch die besondere institutionelle Ausgestaltung der EU, die aus der Ausbalancierung der nationalstaatlichen Interessen innerhalb der EU und ihrer gemeinsamen Interessen im Außenverhältnis der EU resultiert, berücksichtigen. Bereits kleine Veränderungen am institutionellen Beziehungsgeflecht, in dem Europäisches Parlament, Rat und Kommission stehen, könnten erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Union haben. Dies gilt für den Europäischen Rat, der eine Sonderrolle spielt, gleichermaßen.

Die Reform des Ratssystems muß in eine Gesamtrevision der bestehenden Institutionen, Verfahren und Instrumente der EU eingebettet werden. Dabei ist neben der Tatsache, dass institutionelle Fragen vorrangig Machtfragen sind, zu berücksichtigen, dass besonders hinsichtlich der Ratsreform

- unterschiedliche Grundverständnisse über die Funktionen und Entwicklungstendenzen der Union gegeben sind,
- die Tendenz zur Verstärkung des jeweiligen nationalen Einflusses besteht, bis hin zur Bildung von Kerngruppen,
- die Gemeinschaftsmethode zwar rhetorisch untermauert, in der Praxis aber zunehmend in Frage gestellt wird, und
- das Verhältnis von großen und kleinen Mitgliedstaaten bei Gemeinschaftsentscheidungen zur Debatte steht.

2. Schwerpunkt der Diskussion: Die Reform des Ratsvorsitzes

Das System der halbjährlich rotierenden EU-Ratspräsidentschaften steht schon seit längerem in der Kritik. So wird argumentiert, dass es ein einheitlicheres Vorgehen der Europäischen Union verhindere. Die in letzter Zeit in die Diskussion gebrachten Vorschläge setzen sowohl auf der Ebene des Europäischen Rates als auch auf derjenigen des Rates an. Sie lassen sich wie folgt skizzieren:

Wahl eines EU-Präsidenten durch den Europäischen Rat

Insbesondere die Regierungschefs Großbritanniens, Spaniens, Frankreichs und inzwischen auch Italiens und Deutschlands plädieren für einen EU-Präsidenten, der vom Europäischen Rat für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewählt werden soll. Der EU-Präsident wäre dementsprechend ausschließlich den Regierungen der Mitgliedstaaten gegenüber rechenschaftspflichtig. Seine Aufgaben bestünden in erster Linie darin, die EU nach innen zu leiten und nach außen zu vertreten. Soweit er nicht selbst die Vorsitzführung wahrnimmt, ist angedacht, ihn durch ein Team von Vize-Präsidenten zu unterstützen, welche die verschiedenen Ratsformationen leiten. Der Kommissionspräsident soll demgegenüber in seiner Stellung nicht gestärkt werden.

Doppelspitze aus EU-Präsident und EU-Kommissionspräsident

Der Gefahr eines übermächtigen EU-Präsidenten soll durch die Ausgestaltung einer Doppelspitze aus EU-Präsident (gewählt von den Regierungen der Mitgliedstaaten) und EU-Kommissionspräsident (gewählt vom Europäischen Parlament) begegnet werden. Der EU-Vorsitz erhielte hierbei gleichzeitig ein größeres Maß an Kontinuität. Aufgabenbereich des EU-Präsidenten wäre in erster Linie die Außenvertretung (also GASP und ESVP). Hingegen hätte sich der Kommissionspräsident vor allem um die europäische Innenpolitik (Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungspolitik etc.) zu kümmern.

Doppelhut auf Chefebene

Zur Vermeidung von Reibungsverlusten einer Doppelspitze wurde eine weitere Variante ins Spiel gebracht, die für eine Personalunion von EU-Präsidentschaft und Kommissionsvorsitz plädiert. Als Vorteil wird die Einfachheit und Klarheit einer Personalunion sowie die damit kenntlich gemachte Verknüpfung intergouvernementaler und gemeinschaftlicher Integrationselemente angeführt. Auch der Hohe Repräsentant und der Kommissar für Außenbeziehungen könnten ihr Amt in Personalunion ausüben.

Gruppenpräsidenschaften oder Rotation von Präsidenschaftsteams

Der Vorschlag von Gruppenpräsidenschaften soll demgegenüber die Kontinuität des EU-Vorsitzes erhöhen, ohne dass die kleineren Mitgliedstaaten auf die Wahrnehmung des Ratsvorsitzes verzichten müssen, was im Falle der Wahl eines für mehrere Jahre amtierenden EU-Präsidenten absehbar wäre. Mehrere (bis zu drei) aufeinanderfolgende Präsidenschaften sollen dabei ein gemeinsames und v.a. kontinuierliches Arbeitsprogramm abstimmen und die anstehenden Aufgaben untereinander aufteilen. Angedacht ist auch die Bildung von fünf bis sechs „Staatenteams“, die die Präsidenschaft in einem 3-Jahresrhythmus wahrnehmen könnten.

Beibehaltung des Rotationssystems

Schließlich besteht gerade die Mehrheit der kleineren EU-Staaten auf der Beibehaltung des bisherigen Rotationssystems. Im Vordergrund steht dabei die Befürchtung, dass die Wahl eines EU-Präsidenten mit einigen Vizepräsidenten durch den Europäischen Rat die Gleichrangigkeit der Mitgliedstaaten untergraben und auf die Konstitutionalisierung eines „Direktoriums“ der „großen“ Mitgliedstaaten hinauslaufen könnte. Daraus könne eine dauerhafte Störung des institutionellen Gleichgewichts und eine Schwächung der Rolle der EU-Kommission resultieren.

Insgesamt wird eine Lösung für den Ratsvorsitz sowohl die insbesondere von Frankreich gewünschte Identifizierbarkeit des Europäischen Rates als auch die Interessen der kleineren Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen. Rein intergouvernemental geprägte Ansätze einer Ratsreform sind nicht integrationsfördernd, die möglichst weitgehende Einbindung aller Mitgliedstaaten in die Verfahren und Entscheidungsprozesse der Gemeinschaft ist für eine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten unverzichtbar.

Auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen wurde bereits darüber Einvernehmen erzielt, dass das Gleichgewicht zwischen den Organen sowie die Gleichberechtigung zwischen den Mitgliedstaaten gewahrt bleiben müssen. Mit dem Europäischen Rat und dem Rat als Gravitationszentren des Integrationsprozesses bestünde dagegen, insbesondere wegen der den EU-Staats- und Regierungschefs zukommenden Autorität, die Gefahr eines massiven institutionellen Ungleichgewichts zu Lasten des Europäischen Parlament, vor allem aber der Kommission. Als „Fach-Sekretariat“ würde die EU-Kommission dem Europäischen Rat und dem Rat „zuarbeiten“. Sie wäre in ihrer Rolle als Motor der Integration, bislang de jure in erster Linie beruhend auf ihrer Weisungsunabhängigkeit und ihrem exklusiven Vorschlagsrecht, stark gefährdet.

Alle Vorschläge lassen allerdings die Frage der Klärung von exekutiven und legislativen Funktionen des Rates offen.

3. Grundlage für ein konsensfähiges Vorsitz-Modell: Die Trennung der legislativen von den exekutiv-außenpolitischen Ratsfunktionen

Eine deutlichere Trennung der legislativen und exekutiv-außenpolitischen Funktionen des Rates ist für die demokratische Transparenz und Legitimation der EU unabdingbar. Sie dient auch der größeren Handlungsfähigkeit der Union, denn eine klarere Abgrenzung von legislativen und exekutiven Entscheidungen führt zu effizienteren Verfahren und klarer politischer Verantwortlichkeit. Sie erlaubt damit auch eine differenzierte, konsensfähige Lösung zur Frage des Ratsvorsitzes: Im Bereich der Außenvertretung erscheint eine Verstärkung des Ratsvorsitzes notwendiger als z.B. im Bereich der Gesetzgebung.

Im Konvent wird derzeit die formelle Gründung eines Gesetzgebungsrates – in Anlehnung an den deutschen und österreichischen Bundesrat oder den belgischen Senat – diskutiert. Ein anderer, bereits seit längerer Zeit bestehender Vorschlag, zielt darauf ab, den Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA) von seinen horizontalen Koordinierungsaufgaben zu befreien und leitet hieraus die Schaffung eines selbständigen Rates der Europaminister ab. Diese sollten dann die gesetzgeberischen Aufgaben des Rates koordinieren und entscheiden.

Eine Reform des Ratssystem sollte auf jeden Fall sicherstellen, dass eine Ratsformation (Koordinierungsrat) geschaffen wird, um kontroverse Entscheidungsvorlagen der Fachräte zu diskutieren und abschließende Entscheidungen herbeizuführen. Dies wäre ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der Handlungsfähigkeit einer erweiterten EU.

Der Gesetzgebungsrat wäre eine Ratsformation, die nach folgenden Kriterien entweder durch einen der Fachräte oder durch den Koordinierungsrat wahrgenommen würde („virtuelle“ Ratsformation):

- Die einzelnen Fachratsformationen tagen und verhandeln in der bisher gewohnten Weise. Im Bereich der Offenen Koordinierung entscheiden die zuständigen Fachräte

auch abschließend, ohne auf ein Votum durch den Koordinierungsrat angewiesen zu sein.

- In denjenigen Fällen, in denen die Fachräte über Gesetzgebungsakte (z.B. im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens) beschließen, fungieren sie jedoch als Gesetzgebungsrat. Daher fällen sie ihre Beschlüsse öffentlich immer dann, wenn der Rat ‚Koordinierung‘ keinen Einspruch dagegen geltend gemacht hat.
- Zur Ermöglichung dieser Funktionen treten daher die für die innerstaatliche Koordination verantwortlichen Minister einmal monatlich in einem Rat ‚Koordinierung‘ zusammen, um gemeinsam über die Arbeiten der Fachratsformationen zu beraten und gegebenenfalls – bei Streitfällen zwischen mehreren Fachräten – letztinstanzlich und öffentlich als Gesetzgebungsrat (z.B. im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens) entscheiden.

Mithin ist der Gesetzgebungsrat also kein ständiger Rat und nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden. Die hier vorgeschlagene Lösung würde keine unmittelbaren Präjudizwirkungen auf die Verfassungsgefüge der Mitgliedstaaten entfalten – niemand zwänge die Staaten zur Ernennung eines Europaministers - und trotzdem einen Anreiz für die Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU bieten. Nach dem hier vorgeschlagenen Modell wären nichtlegislative Beschlüsse und Entscheidungen der Fachräte – z.B. des ECOFIN im Bereich der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik - weiterhin möglich.

Als Exekutivrat handelt künftig nur noch der Rat ‚Auswärtige Politik‘ in den Feldern der GASP und der ESVP.

4. Ansatzpunkte für eine effizienzsichernde Reform des Ratsvorsitzes

Eine Reform des Ratssystems, die zum einen die Handlungsfähigkeit der EU erhöht und zum anderen die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten und EU-Organe berücksichtigt, wird sich an den bisher praktizierten Verfahren orientieren müssen. Radikale Veränderungen, so attraktiv – oder „effizient“ - sie auf den ersten Blick erscheinen mögen, werden das sensible institutionelle Gefüge der EU überlasten. Eine konsensfähige Lösung zur Frage des Ratsvorsitzes wird Elemente einer Wahl-, Team- und Rotationspräsidentschaft beinhalten und eine ausgewogene Vertretung kleiner und großer Mitgliedstaaten gewährleisten müssen. Vorstellbar wäre ein Entwurf, der beispielsweise die folgenden Elemente als grundlegende Leitplanken für das künftige Ratssystem beinhaltet:

- Der Vorsitz des Europäischen Rates, der auf mehrere Jahre ausgelegt werden muss, wird durch ein Team von sieben Vizepräsidenten unterstützt.
- Vizepräsidenten wären:
 - ✓ der Vorsitzende des Rates für Außenbeziehungen, der auf Dauer vom jeweiligen Vizepräsidenten der Kommission gestellt wird und gleichzeitig in Personalunion die Aufgaben des Hohen Vertreters wahrnimmt.
 - ✓ die Vertreter der Mitgliedstaaten, die jeweils im Rahmen der drei aufeinanderfolgenden Vorsitze am Ko-Vorsitz im Rat für Außenbeziehungen beteiligt sind,
 - ✓ die Vertreter der Mitgliedstaaten, die jeweils im Rahmen der drei aufeinanderfolgenden Vorsitze am Vorsitz im Koordinierungsrat beteiligt sind.

- Die halbjährige Rotation wird ebenso wie die Bildung von Teams auch in den Fachratsformationen beibehalten. (siehe Anlage 2)
- Das auf Vorschlag der Kommission zu verabschiedende Mehrjahres- und daraus folgende operationelle Arbeitsprogramm des Rates stellt die Grundlage für die Ausrichtung der Arbeit aller Organe der EU dar.
- Der Rat entscheidet in der Regel mit einfacher doppelter Mehrheit, wobei für den Bereich der GASP/ESVP übergangsweise Sonderregelungen getroffen werden können. Dabei sollte allerdings dem Ausbau des Instruments der konstruktiven Enthaltung Vorrang eingeräumt werden.
- Die Aufgabe des Europäischen Rates, der zu einem Organ der Union wird, besteht weiterhin in der Funktion als Impulsgeber im Sinne politischer Leitlinien.
- Dem Vorsitzenden des Europäischen Rates, der zusammen mit dem Vorsitzenden des Rates für Außenbeziehungen die EU nach Außen vertritt, kommt neben den bisherigen Aufgaben insbesondere auch die Aufgabe zu, die Konsultation zwischen Rat und Parlament zu gewährleisten.

Vorteile des dargestellten Modells wären:

1. Durch die Gruppierung der Ratsvorsitze und Vizepräsidentenschaften wäre sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat (siehe in Anlage 2 am Beispiel Deutschlands) im Rahmen der Vizepräsidentenschaften jeweils 3 Jahre hintereinander am Ratsvorsitz beteiligt bliebe. Zudem würde ein Mitgliedstaat über einen Zeitraum von 4 1/2 Jahren mehrfach (dreimal) in mindestens einem Gremium des Rates die Vorsitzfunktion übernehmen, und spätestens neun Jahre nach Ausübung einer Vorsitzfunktion wäre er erneut in der Gruppe der Ratsvorsitze vertreten. Damit bliebe ein Teil seiner Regierungs- und Verwaltungsapparate über einen längeren Zeitraum und häufiger als bisher mit der Führung und Koordinierung des Rates betraut, wenngleich auch die bisherige Ausgestaltung der Präsidentschaft entfielen.
2. Durch die breite Beteiligung der Mitgliedstaaten, aber auch durch die Zusammenführung aller innerhalb des Ratssystems zu treffenden Entscheidungen wäre nicht nur die Basis für eine größere Kohärenz, sondern auch für den notwendigen Interessenausgleich, im übrigen auch zwischen den kleineren und größeren Mitgliedstaaten, gewährleistet.
3. Die im Rahmen der einschlägigen EU-Verfahren zu führende Diskussion über die Mehrjahres- und Jahresarbeitsprogramme richtet die Arbeit entlang strategischer Perspektiven aus und sorgt so dafür, dass ein einheitliches und kohärentes Auftreten möglich wird.
4. Die Machtbalance sowohl innerhalb des Ratssystems selbst als auch zu den anderen Organen wird dadurch, dass eine Verschränkung, nicht eine Heraushebung einzelner Führungsfunktionen erfolgt, gesichert. Über den sich dadurch ergebenden Einigungsdruck wird zusätzlich erreicht, dass Entscheidungen der EU auch von allen Mitgliedern gleichermaßen vertreten werden.
5. Im Rahmen der EU-Verfassung wären lediglich die Vorgaben für die Bereitstellung eines außenpolitischen und eines legislativen Rates sowie die Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates zu sanktionieren. Alle weiteren hier skizzierten Reformen könnten anschließend im Rahmen eines Organisationsaktes des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt werden.

6. Die in einem Organisationsakt festzulegende Reihenfolge der Vorsitzführungen in den Ratsformationen bietet ausreichende Transparenz und Planbarkeit für alle Mitgliedstaaten und alle Drittstaaten und Internationalen Organisationen.

Für das Europäische Parlament und die Kommission leiten sich aus dem vorgeschlagenen Modell keine negativen Folgen, sondern allenfalls neue Herausforderungen für eine verbesserte und frühzeitigere Koordinierung ihrer Tätigkeiten ab. Da der Hohe Repräsentant als ständiges Mitglied im Vorsitz des Europäischen Rates im Rahmen seiner ‚Doppelhutfunktion‘ auch Mitglied der Kommission bliebe, würden sich insbesondere im außen- und sicherheitspolitischen Bereich mehr Vor- als Nachteile für eine stringenter, demokratisch besser zu kontrollierende und gemeinschaftstreuere Außen- und Sicherheitspolitik ergeben.

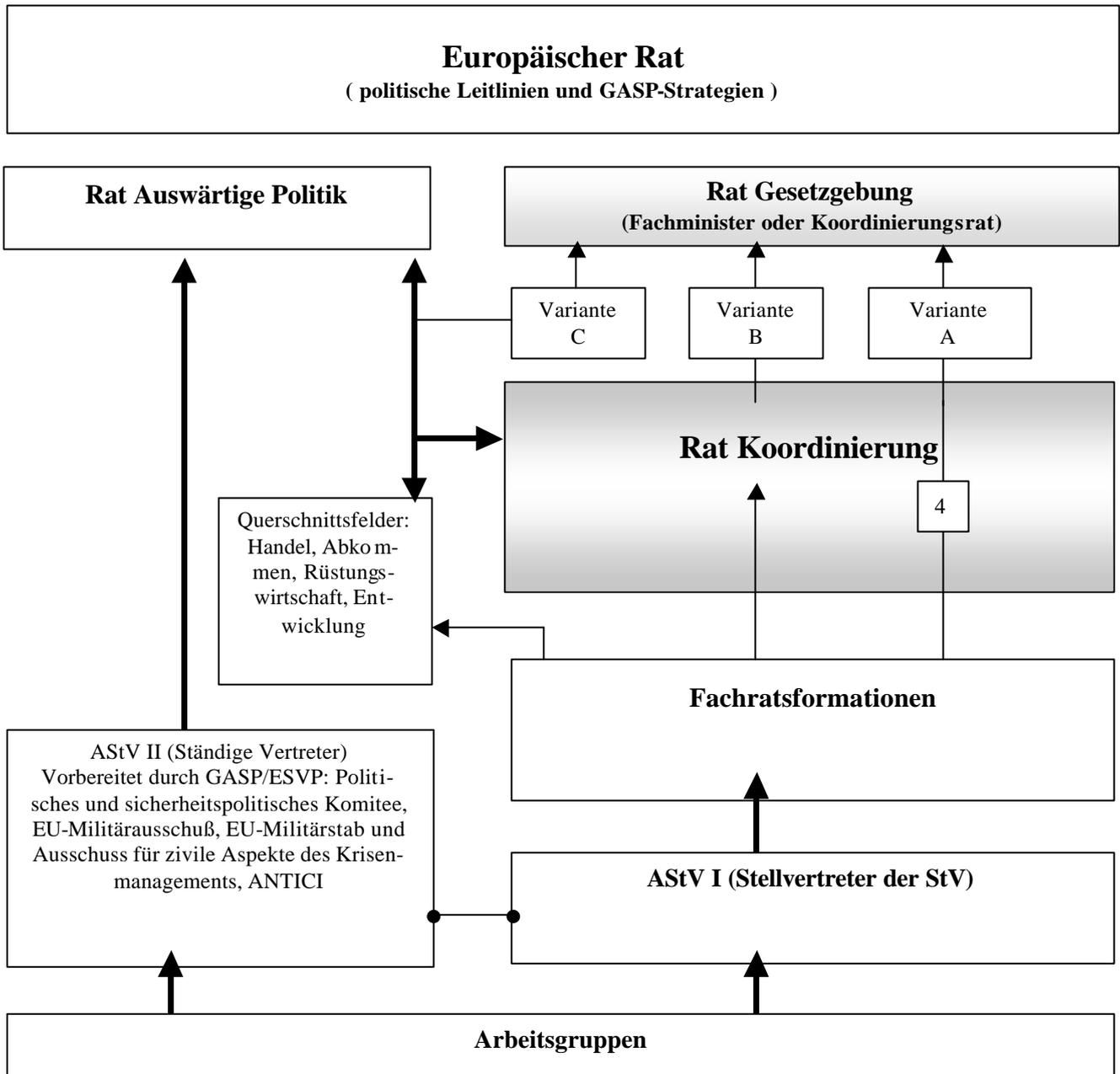
Wichtig ist nicht, dass jedes einzelne Element dieses Vorschlags umgesetzt wird. So wäre z.B. in Anlehnung an den von den Benelux-Ländern eingebrachten Reformvorschlag vorstellbar, die Anzahl der Vizepräsidenten auf drei zu beschränken. Wichtig ist aber, den in Kopenhagen erzielten Konsens über das Gleichgewicht zwischen den Organen sowie die Gleichberechtigung zwischen den Mitgliedstaaten nicht aus dem Auge zu verlieren.

Wichtig ist für ein effektiveres Ratssystem weiterhin:

- die unbeschränkte Anwendung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat immer dann, wenn dieser über die allgemein verbindliche Gesetzgebung entscheidet,
- die unbeschränkte Gleichberechtigung des Europäischen Parlaments mit dem Rat in allen Fällen der europäischen Gesetzgebung durch die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens,
- die Reform der dem Rat unterstehenden Arbeitsgruppen durch die verbesserte Koordination zwischen den auf die Legislativarbeit des Rates ausgerichteten Gremien,
- die Ausrichtung und diesbezügliche Planung und Koordination der Ratsarbeit auf das Legislativprogramm der Europäischen Kommission, die das Initiativmonopol behielte und daher auch das Vorschlagsrecht für die längerfristig angelegten Strategie- und Mehrjahresprogramme des Europäischen Rates bzw. des Rates erhalten müsste.

Die Umsetzung einer derartigen Reform setzt einen gemeinsamen politischen Willen aller Mitgliedstaaten voraus. Dieser Wille kann nur durch ihre Einbindung in gemeinsame Entscheidungsprozesse und nicht allein durch veränderte Vorsitzregeln, geschweige denn die Einführung eines EU-Präsidenten, erreicht werden.

Anhang 1¹



1 Der Rat „Koordination“ (KO-Rat) filtert die einzelnen Fachratsvorgänge. Nur wenn mehrere Fachräte zu einem Tagesordnungspunkt gegensätzliche Positionen formuliert haben, wird der KO-Rat zum Rat Gesetzgebung und entscheidet abschließend und verbindlich.

Der Rat Gesetzgebung ist daher ein „virtueller“ Rat:

- Er kann in Zusammensetzung der Fachminister tagen, wenn dem KO-Rat kein Widerspruch eines anderen Fachrates vorliegt (Variante A)
- Er ist der KO-Rat in den oben bestimmten Fällen. (Variante B)

Der Rat Auswärtige Politik ist ein selbständiger Rat im Rang eines Fachrates, der aber in der GASP/ESVP nicht den Sondervoten anderer Fachräte und auch nicht dem Votum des KO-Rates unterliegt. Ausnahme: Handel, Abkommen, Rüstungswirtschaft, Entwicklung: Hier müssen KO-Rat und Außenministerrat eine gemeinsame Linie finden (Variante C).

Für weitere Erläuterungen zur Graphik vgl. Andreas Maurer: Die Reform des Ministerrates der EU, SWP-Studie, Berlin 2003.

Anlage 2

Halbjahre	Außenrat (HR immer Vorsitz) + PSK, MA, Rüstungsausschuss	Koordinierungsrat		Fachräte	Kolleg der Vizepräsidenten für 1,5 Jahre
1/2006	1. Deutschland	1. Frankreich	Vorsitze aus Außenrat und Koordinierungsrat bilden die mit dem HR die Vizepräsidentenschaft	1. Finnland	HR + D , F, M, SK, P, LUX
2/2006	2. Malta	2. Slowakei		2. Dänemark	
1/2007	3. Portugal	3. Luxemburg		3. Tschechien	
2/2007	4. Frankreich	4. Finnland		4. Italien	HR + F, SF, SK, DK, LUX, CZ
1/2008	5. Slowakei	5. Dänemark		5. Lettland	
2/2008	6. Luxemburg	6. Tschechien		6. Österreich	
1/2009	7. Finnland	7. Italien		7. Spanien	HR + SF, I, DK, LET, CZ, A
2/2009	8. Dänemark	8. Lettland		8. Slowenien	
1/2010	9. Tschechien	9. Österreich		9. Irland	
2/2010	10. Italien	10. Spanien		10. Ungarn	HR + I, E, LET, SLO, A, IRL
1/2011	11. Lettland	11. Slowenien		11. Niederlande	
2/2011	12. Österreich	12. Irland		12. Polen	
1/2012	13. Spanien	13. Ungarn		13. Griechenland	HR + E, HU, SLO, NL, IRL, PL
2/2012	14. Slowenien	14. Niederlande		14. Schweden	
1/2013	15. Irland	15. Polen		15. Estland	
2/2013	16. Ungarn	16. Griechenland		16. Zypern	HR + HU, GR, NL, S, PL, EST
1/2014	17. Niederlande	17. Schweden		17. Großbritannien	
2/2014	18. Polen	18. Estland		18. Litauen	
1/2015	19. Griechenland	19. Zypern		19. Belgien	HR + GR, CY, S, UK, EST, LIT
2/2015	20. Schweden	20. Großbritannien		20. Deutschland	
1/2016	21. Estland	21. Litauen		21. Malta	
2/2016	22. Zypern	22. Belgien		22. Portugal	HR + CY , B, GB, UK, D , LIT, M
1/2017	23. Großbritannien	23. Deutschland		23. Frankreich	
2/2017	24. Litauen	24. Malta		24. Slowakei	
1/2018	25. Belgien	25. Portugal		25. Luxemburg	HR + B , P, D , F, M, SK
2/2018	26. Deutschland	26. Frankreich		26. Finnland	
1/2019	27. Malta	27. Slowakei		27. Dänemark	
2/2019	28. Portugal	28. Luxemburg		28. Tschechien	
					...

Erläuterung: Das Beispiel der Funktionen Deutschlands im Rat zeigt: Ein Staat wäre spätestens nach 9 Jahren wieder mit einer Vorsitzfunktion in einem der drei Ratstypen betraut.

HR: Hoher Repräsentant und Generalsekretär des Rates der EU

MA: Militärausschuss

PSK: Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (vgl. Artikel 25 EU-Vertrag)